

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0676/2026

Abteilung: Stadtentwicklung und Stadtplanung **Bearbeiter/in:** Zimmermann, Sandra

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	24.03.2026	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	16.04.2026	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Aufstellung des Teilregionalplans "Windenergie" des VRRN
Hier: Stellungnahmen der Stadt Speyer zur 2. Offenlage des Teilregionalplans "Windenergie"

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat der Stadt Speyer stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme zur 2. Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (siehe Anlage 1) zu.

Begründung:

Windkraft

In ihrer Sitzung am 12. Dezember 2025 hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) beschlossen, das Beteiligungsverfahren und die 2. Offenlage des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar durchzuführen. Die 2. Offenlage findet vom 03. Februar 2026 bis einschließlich 16. März 2026 statt.

Die Stadt Speyer wird einerseits mit einer Fläche südlich des Stadtwaldes sowie einer weiteren Fläche westlich der B 9 als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) im Entwurf zur 2. Offenlage des VRRN im Teilregionalplan „Windenergie“ berücksichtigt (vgl. Anlage 2). Gegenüber dem ersten Entwurf des Teilregionalplans „Windenergie“ aus dem Jahr 2024 wird die Fläche im Bereich des Stadtwaldes deutlich reduziert (vgl. Anlage 2). Begründet wird dies aufgrund naturschutzfachlicher Belange.

Auf Wunsch der Stadt Speyer wurde die Fläche westlich der B 9 in den Entwurf mit aufgenommen (vgl. 1855/2024).

Die fachliche Argumentation der Verringerung der Ausweisung der Windenergieflächen im Bereich des Waldes lässt sich nachvollziehen, da diese Flächen bereits bei der von den Stadtwerken Speyer in Auftrag gegebenen Untersuchung „Potentialflächen, Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ aus dem Jahr 2023 des Planungsbüros PISKEs kritisch betrachtet wurden. Wenngleich bei den Untersuchungen PISKEs diese Flächen nicht für Windenergie ausgeschlossen wurden (vgl. Vorlage 1605/2023).

Die Zunahme der Fläche westlich der B 9 ist positiv zu bewerten und kann ggf. auch interkommunal mit der Gemeinde Otterstadt erschlossen werden.

Da die Darstellung im Regionalplan auf einer großmaßstäblichen Analyse und Betrachtung basiert, was nur die regionalbedeutsamen Flächen einschließt, sind weitere Inanspruchnahmen von Flächen auch außerhalb der vom Regionalplan dargestellten Bereiche für Windkraft zukünftig nicht ausgeschlossen.

Bei Bedarf weiterer Flächen für Windenergie ist es möglich, auch gemeinsam mit interessierten Betreibern, weitere Flächen für Windkraft über die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen hinaus auf kommunaler Ebene vertiefend im Rahmen eines Genehmigungs- oder Bauleitverfahrens zu untersuchen und auszuweisen. Hierbei würden insbesondere die artenschutzfachlichen Belange sowie die Erschließung von Bedeutung sein, die verschiedenen fachlichen Belange sind sachgerecht gegeneinander abzuwägen und selbstverständlich unter Beachtung der üblichen Verfahrensschritte umzusetzen. Ein solches Verfahren ist generell ergebnisoffen.

Die Ausweisung der Flächen im Teilregionalplan ermöglicht nach Satzungsbeschluss des Teilregionalplans eine Genehmigung nach § 35 BauGB zu Gunsten von Windenergieanlagen. Wann konkret diese Privilegierung vorliegt hängt von der Verfahrensdauer ab, voraussichtlich spätestens Ende 2027.

Derzeit sind Windkraftanlagen in Speyer ausgeschlossen, dieser Ausschluss entfällt mit Inkrafttreten des Teilregionalplans oder Ende des Jahres 2027, erst dann können in Speyer Baugenehmigungen nach § 35 BauGB für Windenergieanlagen erteilt werden, wenn die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung der Erschließung, vertiefende artenschutzrechtliche Prüfungen und Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken hinsichtlich der als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) ausgewiesenen Flächen im Entwurf des Teilregionalplans zur 2. Offenlage.

Anlagen:

Anlage 1: Vorschlag zur Stellungnahme zur Anhörung und 2. Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Stand Februar 2026

Anlage 2: Darstellung der ausgewiesenen Windenergieflächen im ERN mit Darstellung der 1. und 2.

Offenlage, Stand Februar 2026 (Bereich Speyer)

Anlage 3: Die Beteiligungsunterlagen zur **Anhörung** und Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar – Auszug aus der Raumnutzungskarte sowie Plansätze und Begründung, Stand Dezember 2025, die weiteren Unterlagen sind unter folgendem Link abrufbar: [Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie | Planungsregion Rhein-Neckar](#)

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.